

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 32 = 45, 1911, S. 362 - 362

Schott, Richard: "Noch einmal die Litiscontestatio des
Formularprozesses"

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ja selbst ein Patricius begegnen uns (vgl. meine zitierte Abh. S. 257 ff.), aber doch stets die christliche Obrigkeit. Lond. 1494 aber schwören die Christen bei Gott dem Allmächtigen — das ist christliche Formel, die arabischen Protokolle nennen Gott den Barmherzigen und Menschenfreund — und bei der nichtchristlichen Obrigkeit. Gemeint sind wohl Khalif und Gouverneur.

Dem Wegweiser des Index (s. v. *παντοκράτωρ*) folgend, legte ich die dort genannten Urkunden meinem verehrten Kollegen von Bissing vor, der mir gütigst mitteilt, daß sich folgende Varianten der Schwurformel finden:

1. Wir schwören im Namen Gottes, des Allmächtigen und bei der Gesundheit der Herren Herrscher (1495);

2. ich schwöre bei dem Allmächtigen und der Gesundheit derer, die über uns herrschen (1508);

3. wir schwören bei dem Allmächtigen und der Gesundheit (1594);

4. ich bekenne in dem Namen Gottes des Allmächtigen, der über uns herrscht (1596);

5. ich schwöre im Namen Gottes des Allmächtigen (1497, 1498, 1511).

Es sind Eide in Verwaltungs-, aber auch in Privatsachen (1594, 1596). Interessant ist es, daß bisweilen der Eid bei Gott dem Allmächtigen und 'der Gesundheit' der weltlichen Herren, dann aber bei Gott, der über uns herrscht, oder nur im Namen Gottes des Allmächtigen geleistet wird. Inwieferne hier lokale Besonderheiten mitspielten, regeres christliches Leben die Gewissen gegen den Eid bei der muhammedanischen Herrschaft wachrief, Einflüsse naher Klöster u. dgl. Umstände mitwirkten, vermag ich jetzt nicht zu beurteilen.

München.

Leopold Wenger.

[„Noch einmal die Litiscontestatio des Formularprozesses.“] Unter diesem Titel wendet sich Hölder in dem 31. Bande dieser Zeitschrift gegen Wlassak, Lenel und mich. Da einige seiner Zitate aus meiner Schrift Mißverständnisse über das dort von mir Gesagte hervorrufen könnten, sei an dieser Stelle eine kurze Erwiderung gestattet.

S. 377 läßt H. mich zu der vor dem Prätor unmittelbar vor der Litiskontestation sich abspielenden Verhandlung sagen, daß die Parteien „nicht sich schon unter sich über die Formel geeinigt hätten“. Das Zitat stammt aber aus einem ganz anderen Abschnitt meiner Schrift, der von der editio formulae vor dem Verfahren in iure handelt, und wendet sich gegen die Ansicht, daß die Parteien sich meist schon, bevor sie überhaupt vor dem Prätor erschienen, bereits über die zu erbittende Formel geeinigt haben sollen. Es entfallen somit auch die von H. aus diesem verirrten Zitat gezogenen Folgerungen. Im Verlauf der Verhandlungen in iure kommt nach meiner wie nach Wlassaks und Lenels Ansicht von Schritt zu Schritt die Einigung über die einzelnen Teile der Formel zustande. Aber diese Einigungen sind nur präparatorische Punktationen und noch nicht bindend.